Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7962**

16. Wahlperiode 30. 01. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Zeil, Rainer Brüderle, Gudrun Kopp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/7778 –

Entwicklung der Zahlungsmoral der öffentlichen Hand

Vorbemerkung der Fragesteller

Zahlungsmoral beschreibt die Bereitschaft, Forderungen fristgerecht einzulösen, zu deren Erfüllung man im Rahmen eines Schuldverhältnisses verpflichtet ist. Insbesondere mittelständisch und kleingewerblich organisierte Unternehmen sind zum wirtschaftlichen Überleben auf eine hohe Zahlungsmoral ihrer Auftraggeber angewiesen. Zuzustimmen ist deshalb der Einschätzung der Bundesregierung, „dass vor allem handwerkliche Betriebe oft allein dadurch in Schwierigkeiten geraten können, dass ihre Auftraggeber fällige Zahlungen nicht rechtzeitig erbringen oder unter Berufung auf angebliche Mängel versuchen, Zahlungen ganz oder teilweise zu vermeiden.“ (Bundestagsdrucksache 16/511, S. 28). Vor diesem Hintergrund ist zunächst eine konsequente Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens zur Verbesserung der Zahlungsmoral notwendig.

Der Bund trägt darüber hinaus eine besondere Verantwortung, in expliziter Kenntnis der einschlägigen Problematik grundsätzlich darauf zu dringen, dass staatliche Institutionen frist- und leistungskonform die Zahlung ausstehender Rechnungen vollziehen. Bundesinstitutionen müssen innerhalb der Gruppe öffentlicher Auftraggeber eine besonders hohe Zahlungsmoral aufweisen und dadurch Benchmark für Kommunen und Landesinstitutionen sein. Mit einem jährlichen Beschaffungsvolumen von rund 300 Mrd. Euro zählen staatliche Institutionen zu den wesentlichen Auftraggebern in der Bundesrepublik Deutschland. Der deutsche Mittelstand ist auf die Verlässlichkeit der öffentlichen Hand als Vertragspartner angewiesen, da er oftmals durch eine geringe Eigenkapitaldecke und eine moderate Liquidität gekennzeichnet ist.

1. Wie viele Rechnungen an Bundesinstitutionen wurden in den Jahren 2005 bis 2007 nicht fristgerecht durch diese bezahlt (Angaben absolut und prozentual an Gesamtheit der zugestellten Rechnungen; sollten Kenntnisse nicht vorliegen sind Schätzungen erbeten)?

Die Bundesregierung führt keine Statistiken über die Anzahl der einzelnen Auftragsvergaben des Bundes und deren Abwicklung. Verteilt auf die einzelnen

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 28. Januar 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

zentralen und dezentralen Dienststellen dürften es jedoch weit mehr als 1 Million Einzelaufträge pro Kalenderjahr sein, die von Bundesdienststellen vergeben werden. Der Aufwand, diese statistisch zu erfassen und auszuwerten, liegt in keiner Relation zur Aussagekraft dieser Daten; daher wurde, auch mit Blick auf die ständige Forderung nach Entbürokratisierung, auf die Erfassung entsprechender Daten verzichtet.

Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte, dass die Dienststellen unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften ihren vertraglichen Zahlungspflichten im Regelfall nicht rechtzeitig nachkommen.

Folglich hat sie auch keine Informationen, auf die die erbetenen Schätzungen aufgebaut werden könnten.

2. Nach wie vielen (Werk-)Tagen werden Rechnungen an Bundesinstitutionen durchschnittlich bezahlt (Darstellung Jahresdurchschnittswerte der Jahre 2005 bis 2007)?

Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, betragen die Zahlungsfristen nach dem geltenden Recht der

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) für Schlusszahlungen 2 Monate nach Eingang der prüfbaren Schlussrechnung (§ 16 VOB/B) und
- Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B) 30 Tage nach Eingang der prüfbaren Rechnung (§ 17 VOL/B).

Bei sofortiger Fälligkeit erfolgt die Zahlung nach spätestens fünf Tagen. Skontofristen werden entsprechend berücksichtigt. § 34 der Bundeshaushaltsordnung wird beachtet.

3. Verfügt die Bundesregierung über Kenntnisse, ob die Zahlungsmoral öffentlicher Institutionen auf Bundesebene schlechter oder besser ist, als auf Kommunal- oder Landesebene?

   Wenn nein, warum verfügt die Bundesregierung trotz der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Verbesserung der Zahlungsmoral“ nicht über derartige Informationen?

Klagen über eine schlechte Zahlungsmoral der öffentlichen Institutionen werden seit Jahren geführt. Alle Klagen hierüber sind jedoch bislang trotz eindringlicher und immer wieder erhobener Forderungen, konkrete Fälle zu benennen, abstrakt geblieben. Es ist kein Fall bekannt, in dem konkret ein öffentlicher Auftraggeber benannt wurde, der mit seinen Zahlungen wesentlich in Verzug gekommen ist.

Wenn es in den wenigen Fällen, die der Bundesregierung bekannt geworden sind, zu „Zahlungsverzögerungen“ gekommen ist, handelte es sich hierbei fast ausschließlich um relativ geringe Schlusszahlungen, die bis zur Beseitigung noch bestehender Mängel bzw. bis zur Vorlage aller Zahlung begründenden Unterlagen zurückgehalten worden waren. In vielen Fällen haben sich auch fristgerechter Zahlungseingang und Zahlungserinnerung überschnitten.

Informationen, ob das Zahlungsverhalten auf Bundesebene besser oder schlechter als auf kommunaler oder Landesebene ist, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Aufgabe der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Verbesserung der Zahlungsmoral“ war es, Vorschläge zur Verbesserung des (insbesondere zivil-)rechtlichen Instrumentariums zu erarbeiten und nicht das Verhalten gerade der öffentlichen Hand zu untersuchen.

4. Verfügt die Bundesregierung über Kenntnisse, ob öffentliche Institutionen in Dänemark, Schweden, Finnland, Norwegen und Island eine höhere Zahlungsmoral aufweisen als die Bundesrepublik Deutschland?

   Wenn nein, bis wann plant die Bundesregierung sich im Rahmen eines Best-Practice-Prozesses derartige Informationen zu beschaffen und dem Deutschen Bundestag unaufgefordert darüber Bericht zu erstatten?

Die Bundesregierung verfügt über keinerlei Kenntnisse bezüglich der Zahlungsmoral der in der Frage genannten Staaten. Es gibt auch keinerlei Planungen, solche Informationen im Rahmen eines „Best-Practice-Prozesses" zu beschaffen.

5. Verfügt die Bundesregierung über Kenntnisse, ob die Zahlungsmoral öffentlicher Institutionen in der Bundesrepublik Deutschland niedriger ist als bei privaten Auftraggebern, wie dies beispielsweise eine Umfrage des VBI Verband Beratender Ingenieure aus 2006 verdeutlicht?

   Wenn nein, verfügt die Bundesregierung über diametrale Kenntnisse?

   Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung dies aus ordnungspolitischer Sicht?

Siehe Ausführungen zu Frage 3.

6. Kann die Bundesregierung garantieren, dass säumige Bundesinstitutionen Mahnkosten und Zinsen an die Vertragspartner bezahlen?

Die Bundesregierung kommt gegenüber ihren Vertragspartnern allen Zahlungspflichten nach.

7. Wie viele Vertragspartner von Bundesinstitutionen haben zwischen Rechnungsstellung und gegebenenfalls erfolgter Bezahlung in 2007 Insolvenz angemeldet?

Zur Beantwortung dieser Frage müssten alle dem Geschäftsbereich der Länderjustizverwaltungen zugeordneten Amtsgerichte als Insolvenzgerichte von den Landesregierungen angewiesen werden, jeden Einzelfall zu prüfen und statistisch zu erfassen. Dies dürfte politisch kaum durchsetzbar sein.

8. Wie viele Beschwerden gegenüber der Zahlungsmoral von Bundesinstitutionen sind jeweils in den Jahren 2005, 2006 und 2007 von Unternehmen und Verbänden an den Bund gerichtet worden?

Der Bundesregierung liegen für die Jahre 2005 bis 2007 wie auch für die Vorjahre keine konkreten auftragsbezogenen Beschwerden über die Zahlungsmoral des Bundes vor. Eine Behörde nannte beispielhaft 5 bis 6 Zahlungsklagen pro Haushaltsjahr. Ansonsten wird lediglich über telefonische Nachfragen berichtet. Insoweit ist eine systematische statistische Erfassung auch nicht möglich.

Wenn Beschwerden vorgetragen wurden, waren diese immer so allgemein und pauschal gehalten, dass sie keinem einzelnen Auftrag zugeordnet werden konnten. Sollte es im Einzelfall zu Streitigkeiten gekommen sein, ging es um „Zahlungsverzögerungen" bei Schlusszahlungen (s. auch Ausführungen in der Antwort zu Frage 3).

9. Wie viele dieser Verfahren wurden seitens der betroffenen Bundesinstitutionen gewonnen, bzw. in wie vielen Verfahren wurden die betroffenen Bundesinstitutionen zur Zahlung verurteilt oder ein Vergleich abgeschlossen?

Bei den in der Antwort zu Frage 8 beispielhaft genannten 5 bis 6 Klageverfahren wurden je ein Drittel von den entsprechenden Seiten gewonnen; bei einem Drittel wurde ein Vergleich geschlossen. Ansonsten liegen der Bundesregierung keine weiteren Informationen vor.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfahrungen mit dem Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen?

    Hat sich die Zahlungsmoral der öffentlichen Hand seit Inkrafttreten positiv verändert?

Das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen sollte insbesondere im privaten Geschäftsverkehr zu Verbesserungen und damit zur Liquidität einzelner, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen beitragen und ist nicht dazu vorgesehen, speziell das Zahlungsverhalten öffentlicher Auftraggeber zu regeln.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, Gebietskörperschaften, die Zahlungsfristen nicht einhalten, auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zu veröffentlichen?

Die Bundesregierung hat auf Grund des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland keinerlei rechtliche Möglichkeiten, auf Gebietskörperschaften hinsichtlich der Einhaltung von Zahlungsfristen einzuwirken und gegebenenfalls entsprechende Weisungen zu erteilen. Vor diesem Hintergrund sollte der Vorschlag nicht weiterverfolgt werden.

12. Welche gesetzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Zahlungsmoral öffentlicher Institutionen hat die Bundesregierung in der laufenden 16. Legislaturperiode im Deutschen Bundestag eingebracht?

13. Plant die Bundesregierung in den kommenden zwölf Monaten die Einbringung gesetzlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Zahlungsmoral öffentlicher Institutionen?

Der Gesetzgeber hat das Problem von Liquiditätsengpässen aufgrund zu später Zahlungen bereits mit dem Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen in der 14. Legislaturperiode aufgegriffen, mit dem er das Recht des Unternehmers auf Abschlagszahlungen (§ 632a BGB) und die Fertigstellungsbescheinigung (§ 641a BGB) eingeführt und diese Vorschriften mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz verbessert hat. Auch die Vorschriften der VOB/B wurden im Interesse der Zahlungsbeschleunigung mit der VOB/B 2002 verbessert. Fällige und unbestrittene Guthaben des Auftragnehmers sind innerhalb der vorgeschriebenen Zweimonatsfrist zu zahlen, andernfalls kann der Auftragnehmer ohne Nachfristsetzung Schadensersatz und Zinsen wegen Verzug verlangen (§ 16 Nr. 5 Abs. 4 VOB/B).

Schließlich enthält der seit Januar 2006 dem Bundestag vorliegende Entwurf eines Forderungssicherungsgesetzes (FoSiG) des Bundesrats (Vorlagebeschluss des Bundesrats vom 21. Dezember 2005) weitere Gesetzesänderungen zur Verbesserung der Zahlungsmoral. In diese Fassung des Gesetzentwurfs sind die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justizministerien „Verbesserung

der Zahlungsmoral“ eingeflossen. Die Stellungnahme der Bundesregierung liegt seit Februar 2006 vor. Bei den im Entwurf des FoSiG vorgesehenen Änderungen liegt das Schwergewicht auf einer schnelleren prozessualen Durchsetzung der Ansprüche im Wege einer „vorläufigen Zahlungsanordnung“. Auch die Regelung zur Abschlagszahlung (§ 632a BGB) soll zugunsten der Unternehmer nochmals verbessert werden, indem die Fälligkeitsvoraussetzungen in Anlehnung an die VOB/B praktikabler gestaltet werden.

14. Welche Bundesministerien verfügen über eine Verwaltungsvorschrift, dass alle Rechnungen zwingend innerhalb des Zahlungsziels bedient werden müssen?

    Werden diese Verwaltungsvorschriften eingehalten?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, sind die Zahlungsziele in den für alle öffentlichen Auftraggeber des Bundes verbindlichen Regelungen der VOB/B und VOL/B sowie den hierzu erlassenen Vergabehandbüchern abschließend geregelt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333